

ENTWURF

Leitlinien für das Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverfahren des Bühnenbewirtschaftungsplanes auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom ____.

Für einen wirtschaftlichen „Zielmittel“ - Einsatz der finanziellen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Rates zur Konsolidierung vom 15.02.2006 (Vorlage V/1065/2005) soll ab der Spielzeit 2007/2008 das Verfahren der Zuschussberechnung für den Bühnenbewirtschaftungsplan unter Berücksichtigung der bisherigen Budgetierungsrichtlinien fortgesetzt werden, welches an folgende Grundüberlegungen und bisherigen Leitlinien anknüpft.

1. Der Bühnenbewirtschaftungsplan wird jährlich durch einen besonderen Beschluss des Rates beschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bühnenbewirtschaftungsplanes werden als „vorabbudgetierte Einnahmen und Ausgaben“ bei den Festsetzungen der Haushaltseckwerte für den städtischen Haushalt des Jahres berücksichtigt, in dem er endet. Damit ist er weiterhin Bestandteil des städtischen Haushaltsplanes. Eine Anrechnung auf das freie Budget des Dezernates IV erfolgt nicht.
2. Zur allgemeinen Entlastung des Theater- und Orchesterhaushaltes und im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung der Besucher an den lfd. steigenden Kosten des Bühnenbewirtschaftungsplanes ist im Rahmen des Geltungszeitraumes dieser Richtlinien jährlich bei der Aufstellung des Bühnenbewirtschaftungsplanes die Frage einer angemessenen Eintrittspreisanpassung zu prüfen.
3. Ein den Städt. Bühnen zuerkanntes Zuschussbudget wird im Rahmen der Aufstellung des Bühnenbewirtschaftungsplanes von den Städt. Bühnen eigenverantwortlich und eigenständig ausdifferenziert und die Einnahme- und Ausgabepositionen nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts auf einzelne Haushaltsstellen sach- und fachgerecht entsprechend veranschlagt.
4. Grundlage dieser Veranschlagung ist der von den Städt. Bühnen rechtzeitig vorzulegende Spiel- und Konzertplan der jeweiligen Spielzeit, aus dem die Gesamtkosten einschließlich ihrer Finanzierbarkeit im Rahmen des geplanten Zuschussbudgets hervorgehen.
5. Später notwendig werdende Umschichtungen der Finanzmittel zwischen vorhandenen Haushaltsstellen können im Rahmen des Gesamtbudgets eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts durch die Städt. Bühnen vorgenommen werden.
6. Aus der unmittelbaren Verwaltung der Finanzmittel der Städt. Bühnen im Sinne der haushalts- und kassentechnischen Abwicklung bei der Durchführung des Bühnenbewirtschaftungsplanes sind - bis die entsprechenden Voraussetzungen für eine Erweiterung der Eigenbewirtschaftung geschaffen sind - zunächst folgende Bereiche, die zum Gesamtbudget der Städt. Bühnen gehören, herausgenommen:
 - a) Personalausgaben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Personalabrechnung durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nur um die Verwaltung der Finanzmittel, nicht aber um die Haushaltsplanung und -veranschlagung der Personalkosten handelt.
 - b) Ausgaben für die Bauunterhaltung, die vom Amt für Gebäudemanagement der Stadt Münster bewirtschaftet werden.

- c) Einnahmen und Ausgaben für die Betriebskantine der Städt. Bühnen, die von der Kantinenverwaltung des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Münster bewirtschaftet werden.
- d) Ausgaben für die Gemeindeunfall- und Feuerversicherung, die vom Rechtsamt der Stadt Münster bewirtschaftet werden.
- e) Ausgaben, die in Form von Verrechnungen für Leistungen verschiedener Ämter der Stadtverwaltung Münster (z.B. Personal- und Organisationsamt, Amt für kommunale Abgaben, Rechtsamt, Amt für Gebäudemanagement, Feuerwehr usw.) anfallen.

Die Berechnungen für die internen Leistungsverrechnungen wurden aus grundsätzlichen Erwägungen der Anrechnung derartiger Leistungen auf dem Niveau des Spieljahres 1999/2000 festgeschrieben und sollen zunächst auch für die Laufzeit der neuen Finanzformel bis zum Ende der Spielzeit 2009/2010 festgeschrieben bleiben.

7. Die Ergebnisse der Jahresrechnung für die jeweilige Spielzeit, die eine Unterschreitung des Zuschussbudgets ausweisen, werden für die Folgejahre in eine Rücklage der Städt. Bühnen eingestellt. In dieser **Betriebsmittelrücklage** werden Beträge aus Bewirtschaftungsverbesserungen angesammelt die durch Einsparungen bei den Sachkosten und/oder durch Mehreinnahmen bei den Eintrittsgeldern oder sonstigen Zuschüssen und Zuweisungen ergeben (eigene Managementleistungen). Die Verwendung dieser Rücklage liegt in der eigenverantwortlichen Disposition der Städt. Bühnen.

Die Rücklage ist im Regelfall für den Verwaltungshaushalt des Bühnenbewirtschaftungsplanes zu verwenden. Soweit davon auch Investitionen finanziert werden sollen (Ausnahmeregelung) ist dies erst möglich, wenn die folgenden Finanzplanungsjahre ausgeglichen sind. Darüber hinaus ist für diesen Fall die Beteiligung des Kämmerers (§ 82 (1) GO NW; über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen) bei vorheriger Zustimmung des Kulturausschusses sicherzustellen.

8. Defizite, die im Zusammenhang mit einem einmal aufgestellten Zuschussbudget und dessen Verwendung entstehen, liegen im Verantwortungsbereich der Städt. Bühnen und sind im Rahmen des Budgets und/oder aus den in der Rücklage der Städt. Bühnen evtl. vorhandenen Mitteln auszugleichen.
 - a) Entstandene Personalkostendefizite, soweit nicht durch Sonderregelungen abgedeckt (s. Ziffer 9a)), sind aus lfd. Bewirtschaftungsvorteilen der jeweiligen Spielzeit bzw. der Betriebsmittelrücklage (siehe Ziffer 7) zu decken.
 - b) Alle sonstigen Defizite, soweit nicht durch Sonderregelungen abgedeckt (siehe Ziffer 9 b + c)), sind aus Bewirtschaftungsvorteilen bzw. der Betriebsmittelrücklage zu decken. Sollte ein Ausgleich dennoch nicht möglich sein, ist dieser aus dem Städt. Haushalt sicherzustellen.

9. Sonderregelungen zum Defizitausgleich werden getroffen, wenn

- a) **die Tarifsteigerung** über der durchschnittlichen Erhöhung der letzten Finanzformel (Spielzeiten 2004/2005 – 2006/2007) liegt. Die anrechenbare Tarifsteigerung wird in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt ermittelt.
- b) die tatsächlichen Einnahmen der **Betriebskostenzuweisungen des Landes** um **mehr als 10 %** geringer ausfallen als im Bühnenbewirtschaftungsplan veranschlagt,
- c) die Finanzlage der Stadt Münster sich derart verschlechtert, dass eine Haushaltssicherung unmittelbar droht.

In diesen Fällen ist zwischen der Stadtkämmererin, den Städt. Bühnen und dem Fachdezernat **unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebsmittelrücklage** eine Lösung zur Defizitabdeckung herbeizuführen und den zuständigen Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorstehenden Leitlinien, die die Leitlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16.07.2003 ablösen, sind erstmals für das Aufstellungsverfahren des Bühnenbewirtschaftungsplanes für die Spielzeit 2007/2008 anzuwenden. Sie gelten für den Zeitraum vom **01.09.2007 bis 31.08.2010**.

Nach Ablauf des Spieljahres 2008/2009 (1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeit dieser Richtlinien) sind die vorstehenden Regelungen und Festsetzungen der Richtlinien zu prüfen und ggf. auf die dann gegebene Situationen anzupassen, damit für die Zeit nach dem 31.08.2010 erneut eine sichere finanzielle Grundlage für die Städtischen Bühnen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden allgemeinen Haushaltslage geschaffen wird.